



# Der Befristete Krisenrahmen

**Berliner Gesprächskreis**  
28. November 2022

**Karl Soukup**  
*Europäische Kommission*  
*GD Wettbewerb*

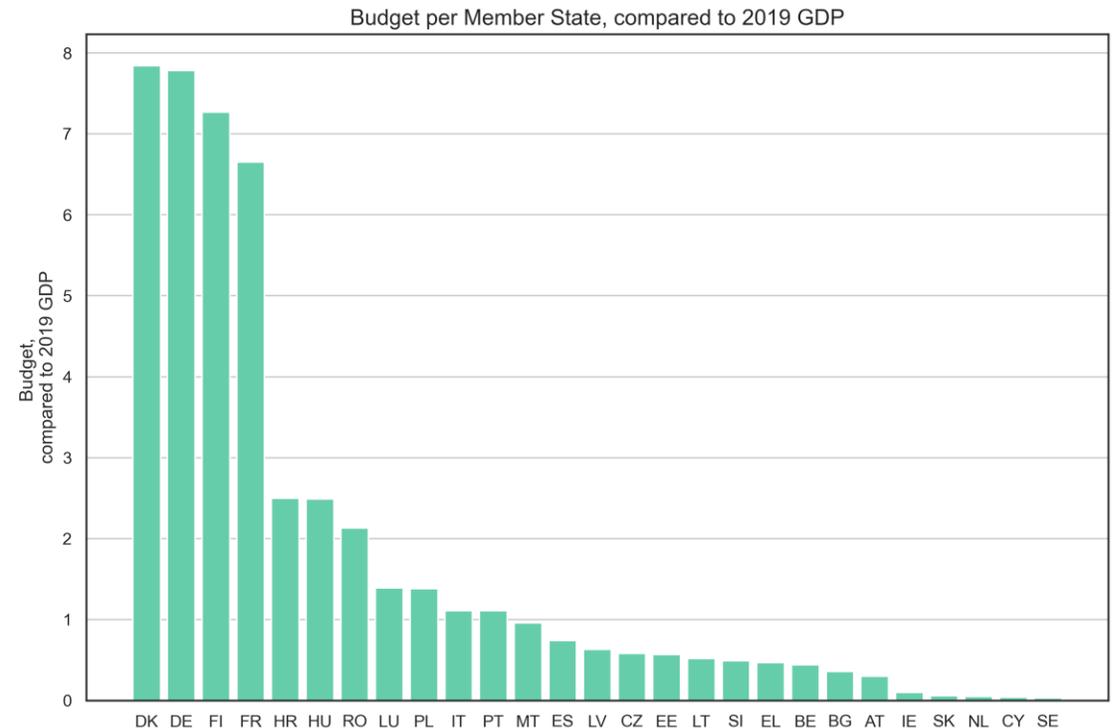
*Es gilt das gesprochene Wort. Dieser Vortrag gibt nicht notwendigerweise die Meinung der Europäischen Kommission wieder. Allfällige Irrtümer sind ausschließlich dem Referenten zuzurechnen.*

# Befristeter Krisenrahmen

- Beschluss vom 23. März 2022, auf Basis von Artikel 107(3)(b) AEUV, in Reaktion auf die beträchtliche Störung im Wirtschaftsleben der Mitgliedstaaten, verursacht durch die Aggression Russlands gegen die Ukraine.
  - Erste Änderung am 20. Juli 2022.
  - Zweite Änderung am 28. Oktober 2022.
- Einige Prinzipien zum Schutz des fairen Wettbewerbs:
  - Beihilfen nur für die Unternehmen, die sie am meisten brauchen.
  - Begünstigte müssen prinzipiell einen Teil der Kosten selber tragen. Das sichert, dass Beihilfen verhältnismäßig sind und Anreize zur Reduktion der Energienachfrage intakt bleiben.
  - Außergewöhnliche Krisen-Maßnahmen müssen zeitlich begrenzt sein und sich an ändernde Erfordernisse anpassen.

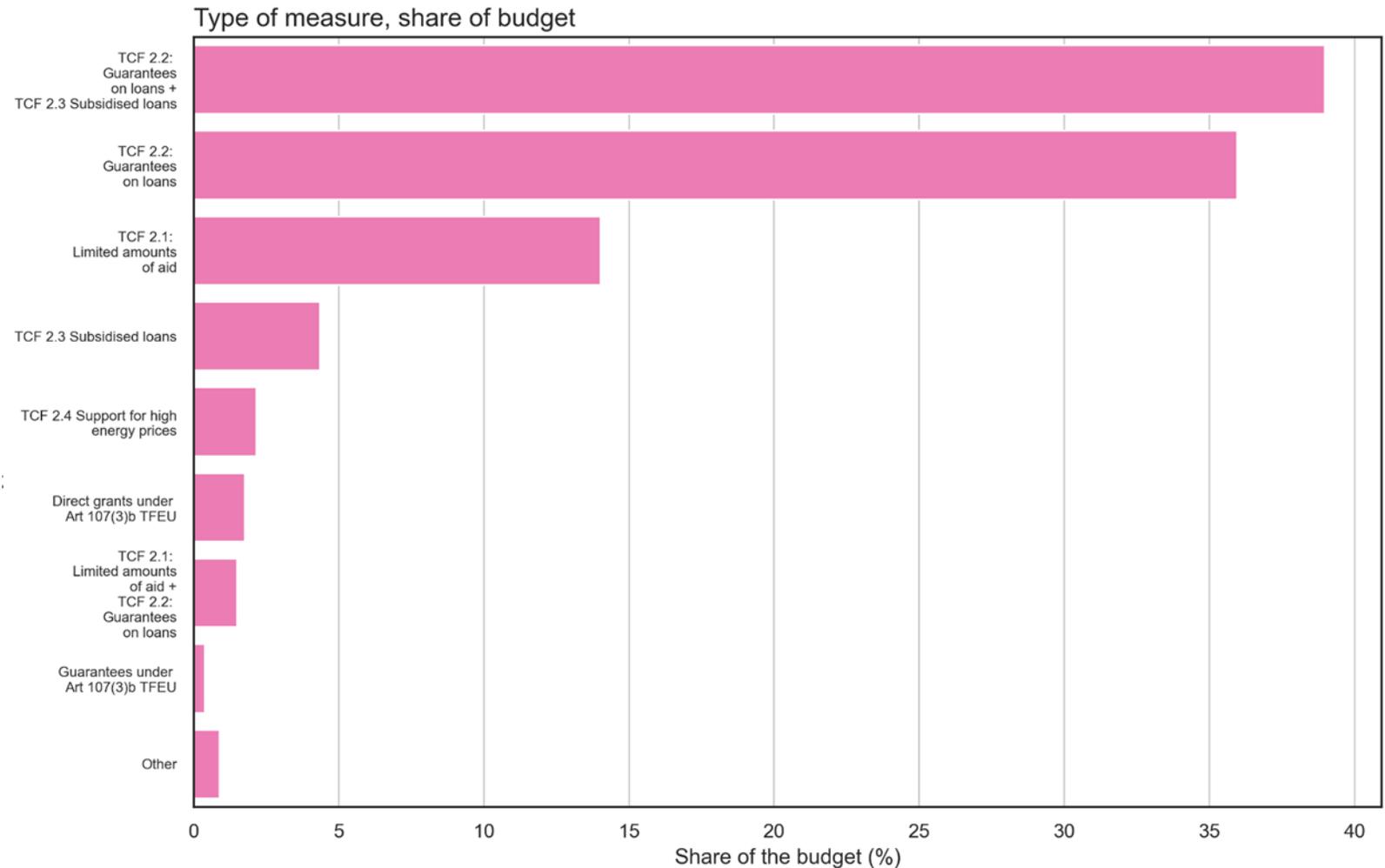
# Maßnahmen und Budgets

- Per 23. November 2022 gab es 139 Entscheidungen, mit denen 158 nationale Maßnahmen in allen 27 Mitgliedstaaten genehmigt wurden.
- Geschätzte Beihilfen in Höhe von ca. EUR 525 Milliarden.
- Wie für COVID-BR bedeuten genehmigte Budgets nicht notwendigerweise auch ausgereichte Beihilfen.



# Arten von Maßnahmen

- Etwa 80% der genehmigten Budgets betreffen Garantien oder zinsvergünstigte Darlehen.



# BKR – Übersicht

2.1. **Begrenzte Beihilfebeträge**

2.2. Liquiditätshilfe in Form von **Garantien**

Erhöhung der  
Beträge

2.3. Liquiditätshilfe in Form **zinsvergünstigter Darlehen**

Update für Margin  
Calls

2.4. Beihilfen für **Mehrkosten** aufgrund des starken **Anstiegs der Erdgas- und Strompreise**

Wesentliche  
Änderungen

2.5. Beihilfen zur Beschleunigung des Ausbaus von **erneuerbaren Energien, Speicherung** und **erneuerbarer Wärme**

2.6. Beihilfen für die **Dekarbonisierung industrieller Produktionsprozesse** sowie für **Energieeffizienzmaßnahmen**

2.7. Beihilfen für die zusätzliche **Senkung des Stromverbrauchs**

Neu

Erwägungsgründe (30)-(32): Prinzipien für **Kapitalisierungsmaßnahmen**

Neu

# Wichtige Änderungen

- Verlängerung bis 31. Dezember 2023.
- Erhöhung der Beträge in Abschnitt 2.1. auf EUR 2 Mio. (EUR 250.000 für Landwirtschaft und EUR 300.000 für Fischerei).
- Neu: Erwägungsgründe 30-32 über Prinzipien zur Beurteilung möglicher Kapitalisierungsmaßnahmen:
  - Falls nicht nur Liquiditätsbedarf, sondern auch erheblich Verluste, könnten Maßnahmen nach 2.1., 2.2. und 2.3. nicht ausreichend sein.
  - Prinzipien: Angemessenheit, Beitrag des Konzerns, Vergütung, Wettbewerbsmaßnahmen, Wiedererlangung der Rentabilität.

# Wichtige Änderungen - Garantien

- Neu: Möglichkeit, direkte Garantien von mehr als 90% zu gewähren, wenn sie für Margin Calls notwendig sind.
- Ziel ist es, temporär auch staatliche Garantien als Finanzsicherheiten für Energiehandelsgeschäfte zu ermöglichen.
- Strikte Bedingungen:
  - Nur Energieunternehmen.
  - Betrag und Dauer auf den Bedarf durch Margin Calls beschränkt.
  - Mitgliedstaaten müssen Bedarf überwachen und bestätigen.
  - Erfordert höhere Garantieprämien.
  - Staat muss Garantiebtrag rückfordern, falls Garantie in Anspruch genommen wird.

# Wichtige Änderungen – hohe Energiepreise

- Ziel ist es, es den Mitgliedstaaten zu ermöglichen, Energieverbraucher teilweise von den Kosten der stark gestiegenen Energiepreise zu entlasten (Strom und Gas; jetzt auch Wärme).
- Vereinfachung der Regeln (z.B. kein Erfordernis mehr, dass Betriebsverluste anfallen):
  - Mehr Flexibilität: höhere Höchstbeträge und Beihilfeintensitäten, weniger komplexe Bedingungen.
  - Mehr Sektoren in höchste Beihilfekategorie einbezogen.
  - Aber weiterhin gezielte Sicherheitsmaßnahmen wie Bedarfstest, Bindung an gestiegene Energiekosten, höhere Beträge für besonders betroffene Sektoren, Höchstgrenzen.
- Keine volle Kompensation, um Anreize zur Reduktion des Energieverbrauches zu erhalten!
- Für höhere Beträge gibt es das Erfordernis, den Behörden einen Plan vorzulegen, der Maßnahmen zur Verbesserung der CO<sub>2</sub>-Bilanz des Energieverbrauchs und zur Verbesserung der Energieeffizienz beinhaltet.

# Übersicht Abschnitt 2.4.

Sektoren	Alle	Alle	EIU*	EIU* in Annex 1**
<b>Berechtigt: EBITDA Reduktion</b>	N/A	N/A	40% EBITDA-Reduktion im Vergleich zu 2021	40% EBITDA-Reduktion im Vergleich zu 2021
<b>Maximale Beihilfeintensität</b>	50%	40%	65%	80%
<b>Maximaler Beihilfebetrug</b>	EUR 4 Mio.	EUR 100 Mio.	EUR 50 Mio.	EUR 150 Mio.
		Bis zur Herstellung von 70% des 2021 EBITDA	Bis zur Herstellung von 70% des 2021 EBITDA	Bis zur Herstellung von 70% des 2021 EBITDA

\* EIU = Energieintensive Unternehmen: Energiekosten von mehr als 3% des Umsatzes in 2021, oder mehr als 6% im ersten Halbjahr 2022.

\*\* Annex 1 definiert Sektoren die energieintensiv sind und in hohem Ausmaß internationalem Handel ausgesetzt sind. Er umfasst dieselben Sektoren wie die für den Emissionszertifikatshandel erstellte Liste der Sektoren die einem erheblichen Risiko einer Verlagerung von CO<sub>2</sub>-Emissionen ausgesetzt sind.

# Neu - Senkung des Stromverbrauchs

- Ziel ist es, Beihilfen in Einklang mit der auf Artikel 122 AEUV basierenden Verordnung über Notfallmaßnahmen als Reaktion auf die hohen Energiepreise zu ermöglichen.
- Maßnahmen zur Nachfragesenkung, insbesondere zu Spitzenzeiten.
- Bedingungen:
  - Nur für zusätzliche Nachfrageeinsparungen im Vergleich zum erwarteten Verbrauch.
  - Maßnahmen sollen zu den Einsparungszielen der Verordnung beitragen.
  - Vergabe auf Basis eines Ausschreibungsverfahrens.
  - Senkung des Stromverbrauchs darf nicht zu erhöhtem Gasverbrauch und nicht zu exzessiver Erhöhung der Nachfrage zu Schwachlastzeiten führen.

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



© European Union 2020

Unless otherwise noted the reuse of this presentation is authorised under the [CC BY 4.0](https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/) license. For any use or reproduction of elements that are not owned by the EU, permission may need to be sought directly from the respective right holders.

Slide xx: [element concerned](#), source: [e.g. Fotolia.com](#); Slide xx: [element concerned](#), source: [e.g. iStock.com](#)